

BÜRGER - INITIATIVE LÖHNE informiert

"Die kleine RECHTSKUNDE"

DICHTIGKEITS-PRÜFUNG ALLES DICHT - ODER WAS?

1. Was ist eigentlich die DIN 1986 Teil 30?

DIN-Normen (wozu auch die DIN 1986 Teil 30 gehört) haben die Aufgabe, insbesondere zu beschreiben, ob und mit welchen technischen Verfahren ein ggf. gesetzlich vorgeschriebenes Anforderungsniveau oder ein gesetzlich vorgeschriebenes Schutz-Ziel erreicht werden kann.

Wichtig ist dabei zu wissen: Die DIN-Normen werden von einem privaten Verein (Deutsches Institut für Normung e.V.) unter Beteiligung interessierter Kreise aus der Wirtschaft erstellt.

Sie verfügen weder über Rechtsnormqualität noch über einen faktischen Ausschließlichkeitsanspruch und bedürfen daher der Überprüfung ihrer Anwendbarkeit im jeweiligen Einzelfall (so entschied es das Bundesverwaltungsgericht in ZfW 1997,173).

Die Festlegung von Handlungsverpflichtungen - beispielsweise die Durchführung einer Überprüfung von Abwasserrohren - sowie die Festlegung von Fristen dafür befinden sich außerhalb der Aufgaben einer technischen Normierung und damit auch außerhalb des Wirkungsbereichs einer DIN-Norm.

Ganz klar: Eine DIN-Norm ist kein Gesetz!

2. Welchen Regelung ersetzt ab März 2010 den bisherigen §18b WHG?

Die neue Regelung ist in § 60 WHG Abs. 1 und Abs. 2 (neue Fassung) ab 1.März 2010 zu finden. Dort heißt es dann:

- (1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Abs. 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

3. Was regelt das neue Gesetz (§ 60 WHG Abs. 1 und Abs. 2) und was nicht?

- Es regelt eine allgemeine Pflicht zur Überprüfung bestehender Anlagen auf Dichtigkeit **Nur für die Bürger; nicht für die Kommunen !** Entsprechen Abwasseranlagen nicht (mehr) den Anforderungen der Technik, dann werden keine konkreten Maßnahmen durch den Gesetzgeber verlangt, sondern lediglich "erforderliche Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen",
- Eine behördliche Anordnung setzt jedoch das Wissen der Behörde voraus, dass anerkannte Regeln der Technik nicht (mehr) vorliegen, während man mit einer Dichtigkeitsprüfung durch die Bürger erst die Voraussetzungen für eine entsprechende Kenntniserlangung der Behörde schaffen möchte. **Dies ist aber gesetzlich nicht geregelt,**
- Eine Überprüfungspflicht und die Fristsetzung dafür ist "keine Regel der Technik".

4. Was ist eigentlich das WHG?

Das WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ist ein Bundesgesetz. Die Länder können abweichende Vorschriften zum WHG nur erlassen, wenn es sich dabei nicht um "stoff- oder anlagenbezogene Regelungen" handeln würde (so Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 Grundgesetz).

Da § 60 Abs.1 und Abs.2 WHG aber tatsächlich "anlagenbezogen" sind, können dazu keine abweichenden Landesgesetze ergehen.

Lediglich könnten die Länder regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen -ohne Abwasserbehandlungsanlage- einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen (§ 60 Abs.4 WHG).